

II- 316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Zl. 98.985 -G/71

Wien, am 21. Jänner 1972

95 / A. B.

ZU

146 / J.

Präs. am

27. Jan. 1972B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Koller und Genossen (ÖVP), Nr. 146/J, vom 17. Dezember 1971, betreffend Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft.

Unter Hinweis darauf, daß anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft Importausgleichsbeträge eingehoben werden, richten die Fragesteller an mich folgende

A n f r a g e :

1. Für welche Zwecke wurde dieser Betrag bisher verwendet?
2. Herr Minister, sind Sie bereit, für die Sparte, aus welcher dieser Betrag stammt, - nämlich der Geflügelproduktion - auch in Absatzkrisensituationen zum Schutze der heimischen Produktion aus den eingegangenen Beträgen Mittel zur Verfügung zu stellen?
3. Denken Sie daran, Herr Minister, den von der Präsidentenkonferenz in diesem Zusammenhang geförderten Außenschutz der österreichischen Geflügelproduktion im Sinne der vorangegangenen interministeriellen Besprechungen zu verbessern bzw. diesbezügliche Vorschläge vorzulegen?

Antwort:

Zu 1.:

Anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft wurden im Jahre 1971 Importausgleichsbeträge in der Höhe von 109,593.827,64 Schilling vorgeschrieben.

Diese Mittel wurden zur Gänze zur Finanzierung der beim Export von Schlachtrindern und Rindfleisch gewährten Ausfuhrbeihilfen verwendet.

- 2 -

Zu 2.:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, wird ausgeführt: "Zur Frage der Verwendung der Einnahmen aus dem Importausgleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch das Abschöpfungssystem der EWG, welches in den vergangenen Jahren schrittweise aufgebaut und inzwischen voll wirksam wurde, den österreichischen Agrarexporten der Zutritt zu den traditionellen Märkten in zunehmendem Maße erschwert worden ist. Davon ist in erster Linie die österreichische Rinderwirtschaft betroffen, welche die Existenzgrundlage vor allem unserer Bergbauernbetriebe bildet und für die bei einer künftigen europäischen Arbeitsteilung gute Marktchancen zu erwarten sind. Es würde unser Bergbauerntum in seinem Bestande gefährden, wenn Österreich hier aus dem Wettbewerbe verdrängt würde. Daher sollen die Einnahmen aus dem Importausgleich nach diesem Bundesgesetz für die Förderung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zweckgebunden und bei der derzeitigen Situation vor allem für die Förderung des Rinderexportes verwendet werden."

Aus diesen Erläuterungen sowie aus dem Ausschlußbericht ergibt sich, daß die Einnahmen aus dem Importausgleich in der derzeitigen Situation für die Förderung des Rinderabsatzes zu verwenden sind. Für diesen Zweck mußten im Vorjahr 114,784.300,-- Schilling, also mehr als die Einnahmen aus dem Importausgleich betragen, aufgewendet werden. Daraus ergibt sich, daß derzeit an eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Importausgleich für die Geflügelproduktion nicht gedacht werden kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, daß Mittel aus dem Importausgleich auch zur notwendigen Stützung von Schweinefleischexporten nicht herangezogen werden können.

Zu 3.:

Über eine allfällige Änderung des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, werden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit längerer Zeit Gespräche ge-

- 3 -

führt. Nach einhelliger Auffassung der Verhandlungsteilnehmer hätte eine allfällige Neugestaltung des Außenschutzes für Eier und Geflügel nach dem Vorbild der sogenannten Abschöpfungs-gesetze (Zucker-, Stärke- und Ausgleichsabgabengesetz) zu erfolgen. Die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes würde nicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sondern dem Bundesministerium für Finanzen obliegen.

Der Bundesminister:

